



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der **2. Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Eberndorf am **Dienstag, 30. Juni 2020**, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes im Stift Eberndorf.

Beginn: 19.00 Uhr *Ende:* 19.42 Uhr

Vorsitzender: OSR Gottfried WEDENIG

Gemeinderat: 1. Vzbgm. Wolfgang STEFITZ, 2. Vzbgm. Mag. Matthias BURTSCHER, Oswald FALEJ, Hildegard JESSERNIG, Johann KOLIER, Paul KOWATSCH, Alfred PISKERNIK, Ilse PISKERNIK-SDOVC, Dieter POLICAR, Wolfgang TISCHLER,

Alfred ANDREJ, Florian JÖRG, Ernst TOMIC,

GV Mag. Stefan KRAMER, Josef HASCHEJ, Bernarda KOMAR,

GV Kajetan GLANTSCHNIG, Angelika GLANTSCHNIG, Christian PONGRATZ

Ersatzmitglieder: Mag. Michael NEWART für Mag. DDr. Klaus BAUER
Alois SCHIPPEL für Friedrich WINTSCHNIG
Ing. Christian DROBESCH für Silvia CESAR

Von der Verwaltung: Amtsleiter Werner SCHÖPFER

Schriftführer: Mario POLICAR

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister auf den heutigen Tag einberufen und ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der Einladung ersichtlich. Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden gemäß der Geschäftsordnung 2. Vzbgm. Mag. Matthias BURTSCHER und GR Florian JÖRG als Protokollzeichner namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird gem. § 46 K-AGO die Fragestunde abgehalten. Da keine Anfragen eingebracht wurden, entfällt die Fragestunde.

Folgende Tagesordnung liegt zur Beratung vor:

- 1.) Änderung Stellenplan 2020
- 2.) Eröffnungsbilanz 2020
- 3.) Jagdangelegenheiten
 - a) Feststellung und Zerlegung des Gemeindejagdgebietes
 - b) Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte
- 4.) Personalangelegenheiten
 - a) Zentralamt

- i) Daniela Taschek - Antrag auf Beförderung in die Dienstklasse V
 - ii) Helga Mosgan - Antrag auf Beförderung in die Dienstklasse V
 - iii) Margarethe Pichler - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis, Überstellung in p4 und einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses
 - iv) Stellenausschreibung für die Nachbesetzung des Leiters des inneren Dienstes
- b) Volksschule Eberndorf
 - i) Hildegard Aufrich - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4
- c) Volksschule Kühnsdorf
 - i) Karoline Buchleitner - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4
 - ii) Michaela Bozic - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis
- d) Kindergarten Eberndorf
 - i) Gerlinde Hober - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - ii) Klaudia Hober - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - iii) Andrea Meschnig - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4
 - iv) Margit Karnicar - Überstellung in p3
 - v) Cäcilia Hobel - Überstellung in p3
- e) Kindergarten Kühnsdorf
 - i) Rosmarie Kurnig - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - ii) Andrea Werkl - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - iii) Hildegard Scheider - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4

Über Antrag des Bürgermeisters soll die Tagesordnung mit folgendem Punkt erweitert werden:

- Wasserversorgungsanlage Homitzberg - Annahme der Förderverträge

Die Tagesordnung sowie deren Erweiterung wird **einhellig** angenommen.

Somit liegt folgende Tagesordnung zur Beratung vor:

- 1.) Änderung Stellenplan 2020
- 2.) Eröffnungsbilanz 2020
- 3.) Jagdangelegenheiten
 - a) Feststellung und Zerlegung des Gemeindejagdgebietes
 - b) Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte
- 4.) Wasserversorgungsanlage Homitzberg - Annahme der Förderverträge
- 5.) Personalangelegenheiten
 - a) Zentralamt
 - i) Daniela Taschek - Antrag auf Beförderung in die Dienstklasse V
 - ii) Helga Mosgan - Antrag auf Beförderung in die Dienstklasse V
 - iii) Margarethe Pichler - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis, Überstellung in p4 und einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses
 - iv) Stellenausschreibung für die Nachbesetzung des Leiters des inneren Dienstes
 - b) Volksschule Eberndorf
 - i) Hildegard Aufrich - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4

- c) Volksschule Kühnsdorf
 - i) Karoline Buchleitner - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4
 - ii) Michaela Bozic - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis
- d) Kindergarten Eberndorf
 - i) Gerlinde Hober - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - ii) Klaudia Hober - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - iii) Andrea Meschnig - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4
 - iv) Margit Karnicar - Überstellung in p3
 - v) Cäcilia Hobel - Überstellung in p3
- e) Kindergarten Kühnsdorf
 - i) Rosmarie Kurnig - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - ii) Andrea Werkl - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p3
 - iii) Hildegard Scheider - Übernahme in das Vertragsbedienstetenverhältnis und Überstellung in p4

TOP 1) Änderung Stellenplan 2020

Vorbereitung:

Gemeindevorstand am 29.06.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WIDLIG

Die Marktgemeinde Eberndorf beabsichtigt bei der am 30.06.2020 stattfindenden Gemeinderatsitzung nachstehende Stellenplanverordnung für das Jahr 2020, gültig ab 01.07.2020, zu beschließen:

1. Planstellen Allgem. Verwaltung und Finanzverwaltung

2 B DKL VI
1 C DKL V
1 C DKL IV
1 D DKL IV
1 P 5 DKL III zu 75 % Teilzeit

2. Planstellen Bauamt

1 B DKL VII
4 C DKL V
1 D DKL IV

3. Planstellen Standesamt und Staatsbürgerschaftsevidenz

1 C DKL V

4. Planstellen EDV-Administration

1 C DKL V

5. Sonstige Planstellen

a. Kindergärten

6 K

7 P 3 DKL III davon 3 zu 62,50 % Teilzeit
und 1 zu 75 % Teilzeit
und 1 zu 100 % befristet

2 P 4 1 zu 75 % Teilzeit
und 1 zu 81,25 % Teilzeit

2 P 5 DKL III 1 zu 62,5 % Teilzeit
und 1 zu 75 % Teilzeit

b. Volksschulen

2 P 2 DKL III

4 P 5 DKL III alle zu 75 % Teilzeit

c. Wirtschaftshof

1 P 1 DKL III

2 P 2 DKL III

4 P 3 DKL III

Der Stellenplan 2020 umfasst die nachstehende Anzahl von Planstellen:

1. Allgemeine Verwaltung u. Finanzverwaltung	6
2. Bauamt	6
3. Standesamt	1
4. EDV-Administration	1
5. Kindergärten	17
6. Volksschulen	6
7. Wirtschaftshof	7
Gesamtanzahl	44

Veränderungen gegenüber dem Beschluss im Dezember 2019:

- Die beantragten Beförderungen der Beamtinnen Helga Mosgan und Daniela Taschek in die Dienstklasse C V sind im Personalstandesausweis angepasst worden.
- Die Einreihung aller Kindergartenhelferinnen in P 3 DKL III (7x) und die Überstellungen der Raumpflegerinnen in p 4 (5x) sowie der Köchin Kurnig Rosmarie in p 3 - siehe auch TOP Personalangelegenheiten - wurde auch angepasst.
- Die Planstelle K - Karenzvertretung einer Kindergärtnerin - wurde aus der Verordnung entfernt, weil sie in dieser nicht ausgewiesen sein muss.

Das Gemeindeservicezentrum hat den vorliegenden Entwurf am 25.06.2020 positiv vorgeprüft, die Gemeindeaufsichtsbehörde hat ihn am 29.06.2020 genehmigt. In der E-Mail-Nachricht der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht vom 29.09.2020 wurde in diesem Zusammenhang weiters folgendes festgehalten:

- Einstufung der „StundenlöhnerInnen“: Die - aus den erforderlichen Richtigstellungen der Vertragsverhältnisse - entstehenden Mehrkosten (Nachverrechnungen bis 2020) auf Basis der vom Gemeinde-Servicezentrums erfolgten Berechnungen sind aus Eigenmitteln der Marktgemeinde Eberndorf (wie z. B. aus der Allgemeinen Zahlungsmittelreserve, durch Einsparungen und/oder durch Kürzungen

freiwilliger Ermessensausgaben) zu bedecken. Keinesfalls ist ggst. Mehraufwand aus den Gemeindefinanzausgleichsmitteln bzw. aus einer eventuellen Abgangsdeckung durch das Land Kärnten zu finanzieren.

- Die Thematik zur unbefristeten Planstelle P4/ Modellstelle TH-HFK2/SW 30, im Bereich Kindergarten wird zeitgerecht bei nächster Stellenplanänderung von der Marktgemeinde Eberndorf mit der Aufsichtsbehörde vorabgeklärt
- Die Thematik zur derzeit befristeten Planstelle P3/Modellstelle EP-PK2/SW 27 im Bereich Kindergarten ist ehestmöglich mit der Fachabteilung 6 abzuklären. Nach Vorlage dieser fachlichen Stellungnahme sind - zeitgerecht vor nächster Stellenplanänderung - weitere Maßnahmensetzungen in diesem Verwaltungszweig mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen

GR Johann KOLIER (SPÖ) wird der vorliegenden Stellenplanänderung keine Zustimmung erteilen, zumal die Stelle des zweiten Wasserwartes erneut nicht berücksichtigt wurde.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die vorliegende Stellenplanänderung für das Jahr 2020 mit Gültigkeit ab 01.07.2020 zu beschließen.

Der Antrag wird mit **22 : 1** (Gegenstimme: Johann KOLIER - SPÖ) **mehrheitlich** angenommen.

TOP 2) Eröffnungsbilanz 2020

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 29.06.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

1. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz 2020

Das Buchhaltungssystem der öffentlichen Verwaltung bestand historisch aus der Kameralistik, welche sich als Buchführungsstil hoheitlicher Bereiche etabliert hatte. Die Kameralistik stellte die geplanten Einnahmen und Ausgaben den tatsächlich Getätigten gegenüber.

Mit 01.01.2020 trat die Voranschlags- und Rechnungswesenverordnung 2015 (VRV 2015), im Folgenden kurz VRV 2015 genannt, in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Städte und Gemeinden das neue kommunale Haushaltswesen auf Basis eines integrierten Drei-Komponenten-Haushalts anwenden. Gleichzeitig traten auch das Kärntner Haushaltsgesetz (K-GHG) sowie eine Novelle der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) in Kraft.

Lt. Rahmenbedingungen der Gemeindeabteilung vom 26.02.2020, Zahl: 03-ALL-1068/1-2020, wurden die Gemeinden aufgefordert, die beschlossene Eröffnungsbilanz bis 10.07.2020 an das Land zu übermitteln. Die Eröffnungsbilanz wurde seitens der Finanzverwaltung unter Berücksichtigung aller bis zum heutigen Tag bekannten Umsetzungsvorgaben der Gemeindeabteilung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Man kann aber mit Sicherheit davon ausgehen, dass man die erstmalige Eröffnungsbilanz künftig aufgrund von Novellierungen der VRV 2015 sowie neuer Rechtsansichten wohl noch ändern wird müssen. Auf jeden Fall können gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 Korrekturen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Beschlussfassung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Mittelverwendung. Damit wird ersichtlich in welche Vermögenswerte investiert wurde. Die Aktivseite setzt sich aus dem lang- und kurzfristigen Vermögen zusammen. Zum langfristigen Vermögen zählen immaterielle Vermögenswerte (z. B.

Software und Lizenzen, dingliche Rechte, usw.), Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Infrastruktur, Gebäude, Fahrzeuge, usw.), Wertpapiere, Beteiligungen und Forderungen. Unter dem kurzfristigen Vermögen subsumiert man das kurzfristige Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen, Vorräte und liquide Mittel (z. B. Kassabestände, Bankkonten).

Die Passivseite legt offen, woher die finanziellen Mittel stammen, um solche Investitionen tätigen zu können. Sie setzt sich zusammen aus lang- und kurzfristigen Fremdmitteln wie etwa Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen und dem Nettovermögen als Ausgleichsposten.

2. Begriffsbestimmungen aus der VRV 2015

2.1. Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

2.2. Festwertverfahren und Zusammenfassung zu einer Sachanlage

Gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015 ist jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet werden. Diese Variante wird beispielsweise für Vermögensgüter angewendet, welche unterjährig laufend ergänzt werden (z. B. Bekleidung, Abfallbehälter, usw.). Dabei wird dieses Vermögensgut einmal mit einem Wert erfasst und nicht laufend abgeschrieben. In periodischen Abständen wird überprüft, ob der Wert noch adäquat ist und gegebenenfalls berichtigt.

Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden (z. B. Klasseneinrichtung).

2.3. Anschaffungskosten

Gemäß § 19 Abs. 6 VRV 2015 sind Anschaffungskosten alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

2.4. Herstellungskosten

Gemäß § 19 Abs. 7 VRV 2015 sind Herstellungskosten sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

2.5. Fortgeschriebene Anschaffungskosten

Gemäß § 19 Abs. 8 VRV 2015 sind unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

2.6. Grundstücksrasterverfahren

Unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 4 VRV 2015 kann gemäß § 39 VRV 2015 die Grundstücksbewertung mittels des Grundstücksrasterverfahrens vorgenommen werden. Für die Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens sind die Flächen der Grundstücke zu Basispreisen zu bewerten. Das BMF hat diese Basispreise pro Gemeinde für Grundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen (je Katastralgemeinde) zur Verfügung gestellt.

2.7. Infrastrukturrasterverfahren

Das Infrastrukturrasterverfahren ähnelt dem Grundstücksrasterverfahren. Die Basis bildeten die vorhandenen GIP-Daten. Die Graphenintegrations-Plattform (GIP) ist ein geographisches Informationssystem der öffentlichen Verwaltung für das Verkehrsnetz in Österreich und bildet dieses in digitaler Form ab.

Für die abschließende Bewertung waren zusätzlich noch die Breite, Oberflächenbeschaffenheit sowie der Zustand der Verkehrsflächen zu erheben. Die Zustandsbewertung der Verkehrsflächen erfolgte ähnlich dem Schulnotenprinzip.

2.8. Interne plausible Wertfeststellung

Abweichend von § 24 Abs. 4 VRV 2015 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden.

3. Vermögensbewertung

3.1. Grundsätzliches

Zweifelsfrei stellen mit rd. € 40,2 Mio. die Sachanlagen den größten Teil der Eröffnungsbilanz 2020 dar. Im Vorfeld war es daher notwendig, eine umfassende Aufnahme und Bewertung des gesamten Gemeindevermögens durchzuführen. Um eine möglichst genaue Darstellung des Sachanlagevermögens abzubilden, wurde in erster Linie versucht, die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten mit Hilfe von Haushaltsbelegen, Jahresrechnungen, Kollaudierungsniederschriften, usw. zu ermitteln. Sofern es nicht möglich war, die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten, aus welchen Gründen auch immer, zu ermitteln, wurden abweichend nachstehende Bewertungsmethoden angewandt. Jene Wirtschaftsgüter, welche offensichtlich älter waren als die Nutzungsdauer, wurden sehr wohl aufgenommen, aber mit NULL bewertet.

3.2. Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)

siehe Punkt 3.1.

3.3. Grundstücke

3.3.1. Grundstücke / Grundbesitz

Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens - siehe Punkt 2.6.

3.3.2. Grundstücke / Öffentliches Gut

Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens - siehe Punkt 2.6.

Für das öffentliche Gut (insbesondere Grundstücke unter einer Straße) wurde ebenfalls das Grundstücksrasterverfahren herangezogen und lt. Erlass der Gemeindeabteilung vom 16.01.2019, Zahl: 03-ALL-709/19-2018, ein Wert von 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen der jeweiligen Katastralgemeinde angesetzt.

3.4. Straßen

3.4.1. Straßenbauten

Anwendung des Infrastrukturrasterverfahrens - siehe Punkt 2.7.

3.4.2. Grundstücke zu Straßenbauten

siehe Punkt 3.3.2.

3.5. Anlagen zu Straßenbauten

3.5.1. Anlagen zu Straßenbauten / Brücken

Die Brücken wurden ähnlich dem Infrastrukturverfahren bewertet. Zumal die Errichtungsjahre nicht ermittelt werden konnten, wurde anhand von Konstruktion, Flächen, Widerlager, Geländer/Leitschiene, Sohlgurte/Steinschlichtung, usw. und Zustandsbewertung ein Zeitwert errechnet. Die Wiederbeschaffungs- bzw. Neuwertpreise wurden uns freundlicherweise vom Ziviltechnikerbüro Oberressl & Kantz zur Verfügung gestellt.

3.5.2. Anlagen zu Straßenbauten / Verkehrszeichen

Es wurde versucht, eine möglichst genaue mengenmäßige Anzahl von Verkehrszeichen und Befestigungsmaterial zu erheben. Für die einzelnen Positionen (Gefahrenzeichen, Vorschriftszeichen, Hinweiszeichen, Betonrohre/-sockel, Steher, Laschen, usw.) wurden durchschnittliche Anhaltewert errechnet und mit der Anzahl multipliziert und als Festwert bewertet.

3.6. Sonstige Grundstückseinrichtungen

3.6.1. Sonstige Grundstückseinrichtungen / Umweltinseln

Die Umweltinseln wurden ähnlich dem Infrakstrukturrasterverfahren (Fläche, Oberflächenbeschaffenheit, Zustand) bewertet. Die Zustandsbewertung der Fläche erfolgte ähnlich dem Schulnotenprinzip.

3.7. Gebäude und Bauten

Für Gebäude wurden aufgrund vorliegender Neubauwertgutachten mit Hilfe des Baukostenindex die historischen Anschaffungskosten ermittelt.

3.8. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Bei der Bewertung der Wasserversorgungsanlagen hat man auf die im GIS erfassten Daten (Leitungslängen, Material, Dimensionen und Errichtungsjahr) zurückgegriffen. Mit Hilfe dieser Daten wurde für die Wasserversorgungsanlagen der Neuwert errechnet und in weiterer Folge mit dem Baukostenindex die historischen Anschaffungskosten ermittelt. Auch hier hat man auf die vom Ziviltechnikerbüro Oberressl & Kantz zur Verfügung gestellten Wiederbeschaffungs- bzw. Neuwertpreise zurückgegriffen.

Bei den Wasserleitungen wurde eine individuelle Nutzungsdauer herangezogen, nämlich 50 Jahre entsprechend der Richtlinien des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV).

3.9. Sonderanlagen

3.9.1. Sonderanlagen / Ortsbeleuchtung

Als Grundlage dienten die Werte aus der Energiemonitoring-Umstellung im Jahre 2009. Im Wesentlichen wurde die Gesamtsumme auf die einzelnen Lichtpunkte pro Ortschaft umgelegt.

3.9.2. Sonderanlagen / Urnenanlagen

Für die Urnenanlagen wurden Neubauwerte errechnet und mit Hilfe des Baukostenindex die historischen Anschaffungskosten ermittelt.

3.10. Geräte/Werkzeuge

siehe Punkt 3.1.

3.11. Fahrzeuge

siehe Punkt 3.1.

Bei den Feuerwehrfahrzeugen wurden individuelle Nutzungsdauern herangezogen, nämlich 25 bzw. 28 Jahre entsprechend der KLFV-Richtlinien.

3.12. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei den Vermögensgütern Feuerwehrbekleidung, Sitzbänke, Abfallbehälter, usw. wurde versucht, eine möglichst genaue mengenmäßige Anzahl zu erheben. Für die einzelnen Positionen (Ausgehuniformen, Einsatzbekleidung, Helme, Stiefel, Sitzbänke, Abfallbehälter, usw.) wurden durchschnittliche Anhaltewert errechnet und mit der Anzahl multipliziert und als Festwert bewertet.

siehe Punkt 3.1.

3.13. Kulturgüter / unbeweglich, beweglich

Die Kulturgüter wurden zwar erhoben, aber nicht bewertet und in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h) aufgenommen.

4. Die Eröffnungsbilanz 2020 in Zahlen

AKTIVA

A	Langfristiges Vermögen	44.173.423,39
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	44.084,55
A.II	Sachanlagen	40.164.058,17
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	32.811.832,13
A.II.2	Gebäude und Bauten	1.187.353,42
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	3.660.093,23
A.II.4	Sonderanlagen	556.284,09
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.180.032,09
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	583.232,80
A.II.7	Kulturgüter	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	185.230,41
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
A.IV	Beteiligungen	38.856,42
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	38.856,42
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	3.926.424,25
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	3.926.424,25
B	Kurzfristiges Vermögen	4.892.241,09
B.I	Kurzfristige Forderungen	149.728,22
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.378,74
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	171.152,12
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	- 28.802,64
B.II	Vorräte	0,00
B.II.1	Vorräte	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
B.III	Liquide Mittel	3.767.795,87
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1.575.982,43
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	2.191.813,44
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.334.061,68

B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.334.061,68
Summe Aktiva		49.425.009,16
PASSIVA		
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	22.786.851,02
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	17.532.262,89
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	17.532.262,89
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	3.062.774,69
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	3.062.774,69
C.III	Haushaltsrücklagen	2.191.813,44
C.III.1	Haushaltsrücklagen	2.191.813,44
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	21.653.703,19
D.I	Investitionszuschüsse	21.653.703,19
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	18.909.736,16
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	2.743.967,03
E	Langfristige Fremdmittel	652.758,97
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	79.855,00
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	79.855,00
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	136.957,16
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	136.957,16
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	359.344,68
E.III	Langfristige Rückstellungen	76.602,13
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	0,00
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	76.602,13
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00

F	Kurzfristige Fremdmittel	4.331.695,98
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	163.972,70
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.556,55
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	50.416,15
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	178.794,76
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	178.794,76
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	3.988.928,52
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	3.988.928,52
Summe PASSIVA		49.425.009,16

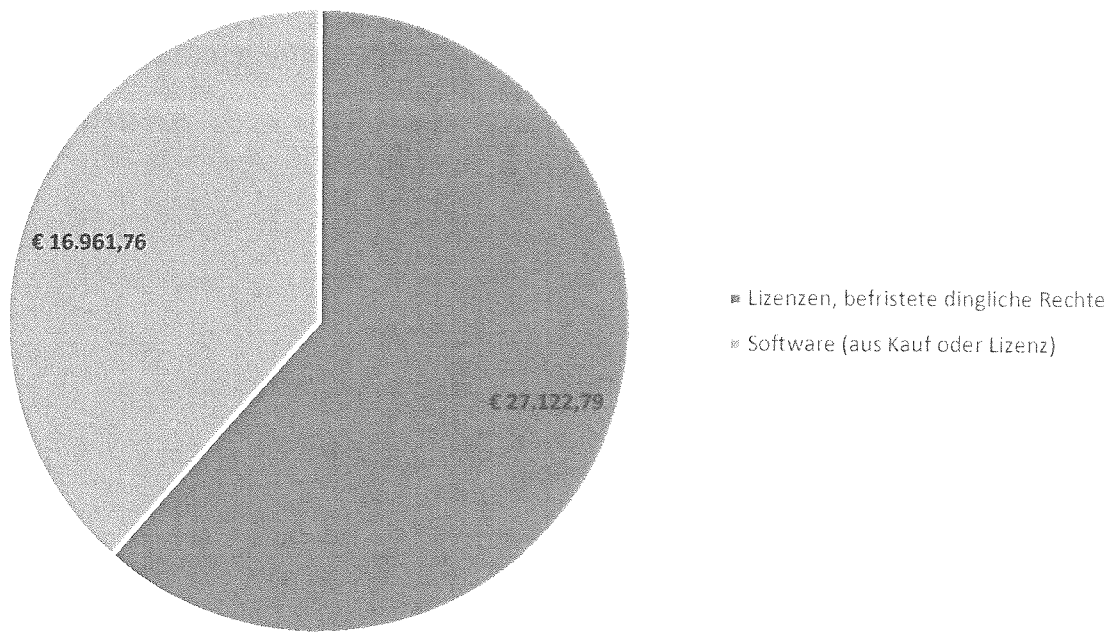
5. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz 2020

Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um den Restbuchwert per 01.01.2020. Um den Mandataren das Zahlenwerk der Eröffnungsbilanz 2020 einigermaßen verständlich zu machen, werden nachstehend die einzelnen Positionen anhand von Beispielen und kurzen Erklärungen dargestellt.

AKTIVA

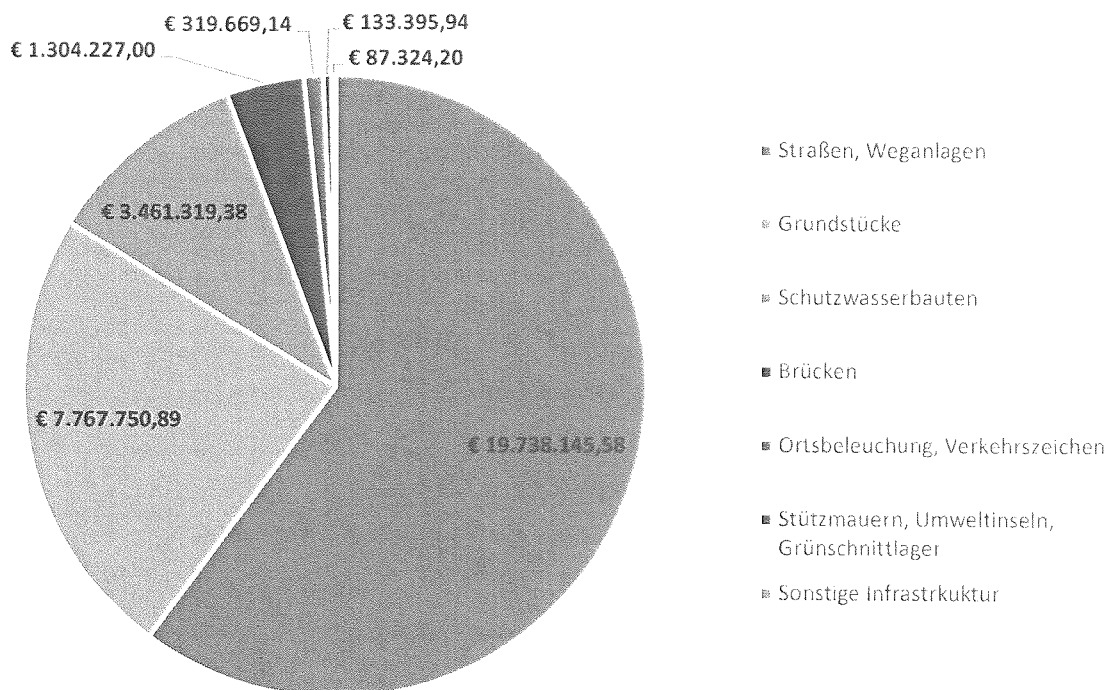
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	€	44.084,55
------------	------------------------------------	----------	------------------

Beispiele: Örtliches Entwicklungskonzept (OEK), Flächenwidmungsplan (Fläwi), Fischereirecht am Sablatnigmoor, Software, Lizenzen



A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur € 32.811.832,13

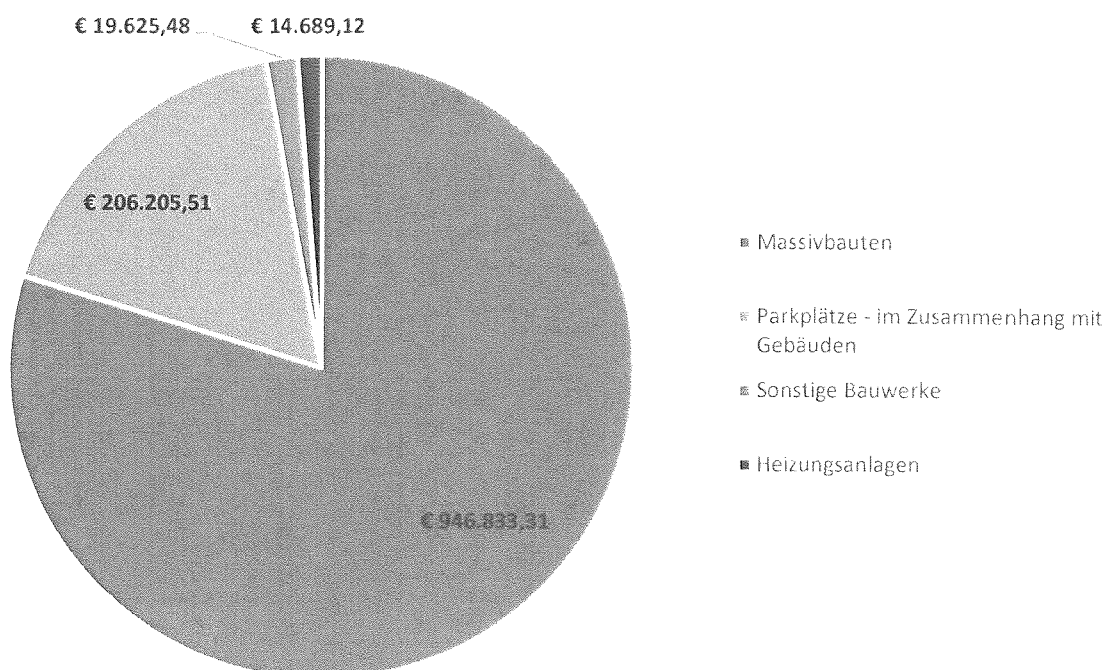
Beispiele: Bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundbesitz und öffentliches Gut), Straßen- und Weganlagen, Brücken, Parkplätze, Umweltinseln, Schutzwasserbauten, Ortsbeleuchtung, Spielgeräte, Sportgeräte, Kreisverkehre, Radwege



A.II.2 Gebäude und Bauten

€ 1.187.353,42

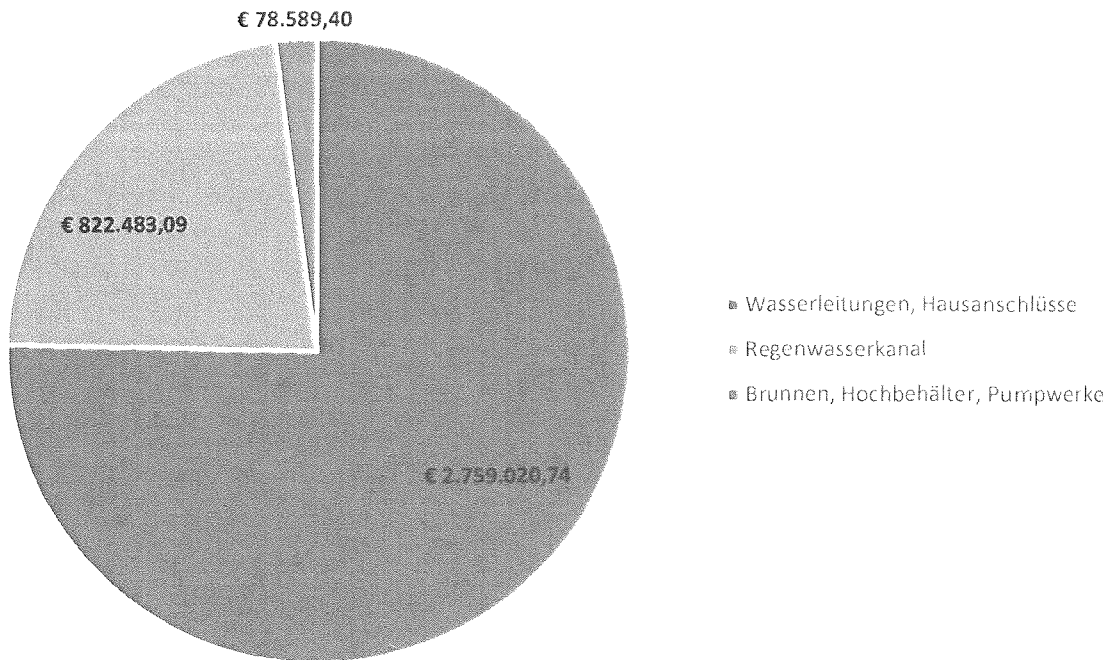
Beispiele: Rüsthäuser, Volksschulen, Kindergärten, Aufbahrungshallen, Wirtschaftshof, Heizungsanlagen, Buswartehäuschen, Hütten, Parkplätze - im Zusammenhang mit Gebäuden



A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

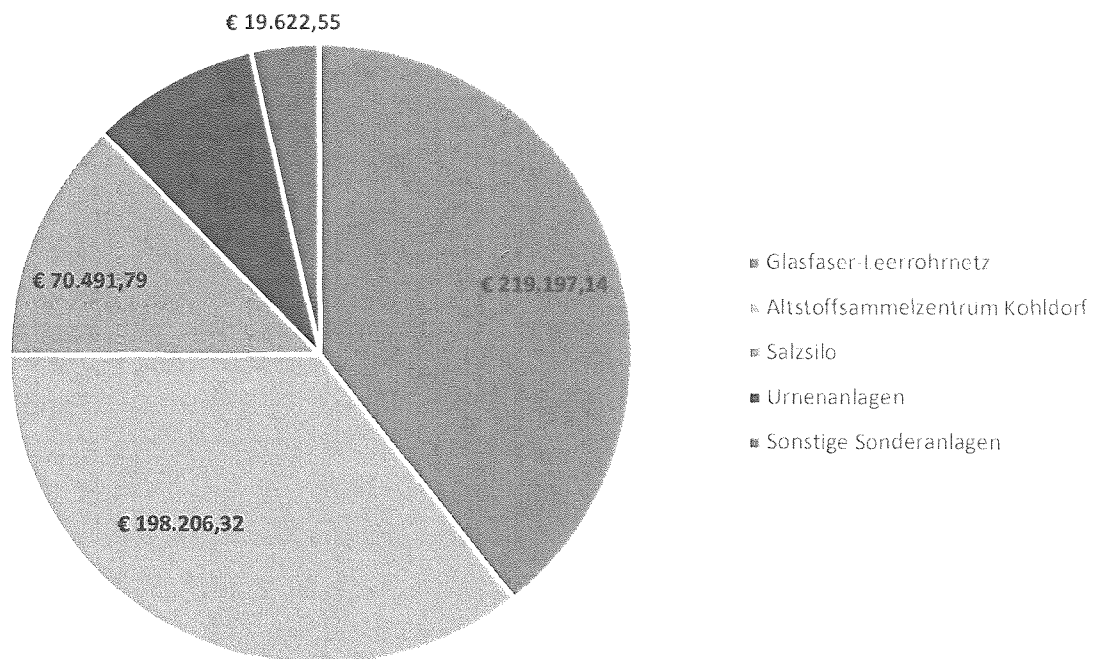
€ 3.660.093,23

Beispiele: Quellstuben, Hochbehälter, Wasserleitungen, Wasseraufbereitungsanlagen, Hausanschlüsse, Hydranten, Schächte, Regenwasserkanal



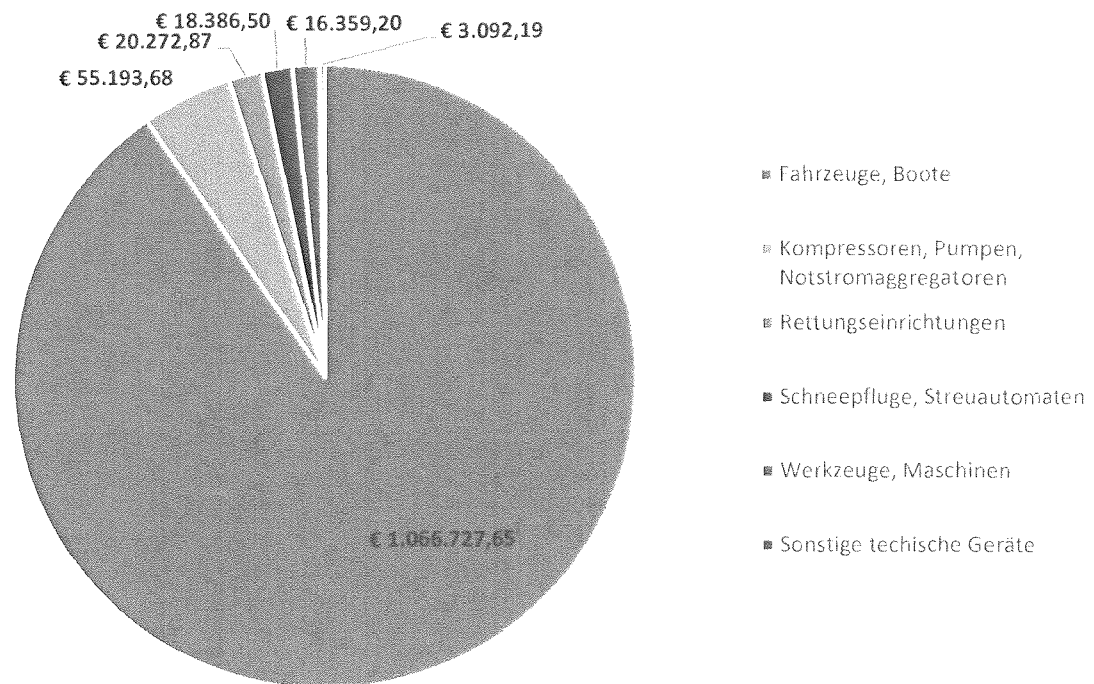
A.II.4 Sonderanlagen	€	556.284,09
--------------------------------	----------	-------------------

Beispiele: Altstoffsammelzentrum, Urnenanlagen, Salzsilo, Glasfaser-Leerrohrnetz, Brutwände, Alarmierungseinrichtungen



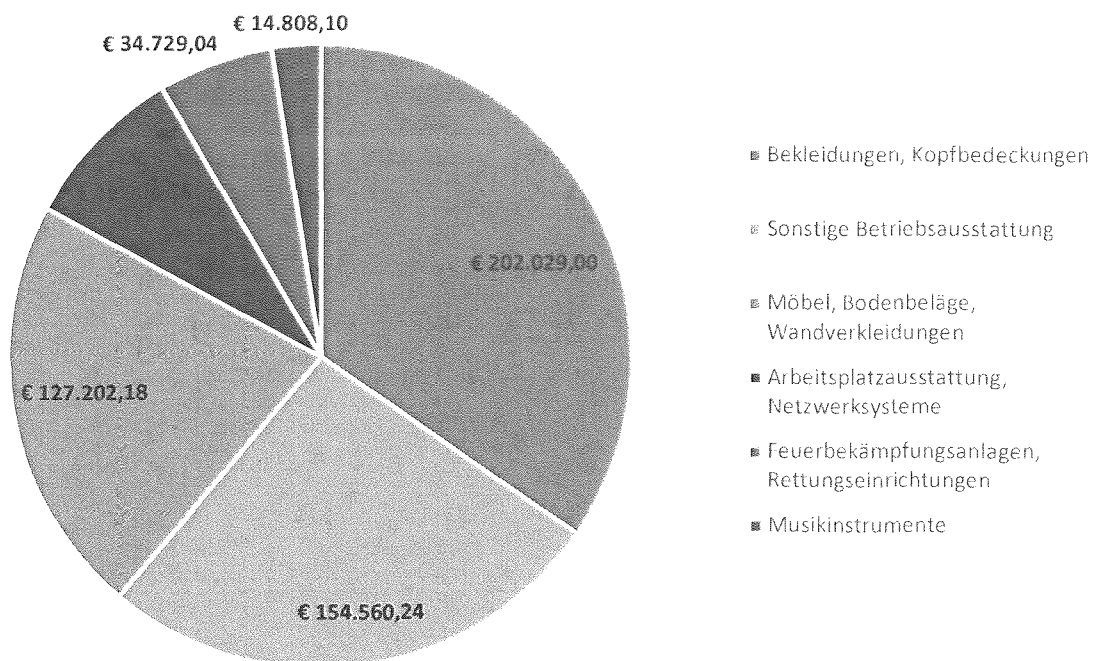
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen	€	1.180.032,09
---	----------	---------------------

Beispiele: Feuerwehrfahrzeuge, Lastkraftwägen, Pritschenwägen, Bagger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Boote, Schutzwasser- bzw. Tauchpumpen, Notstromaggregate, Maschinen, Werkzeug



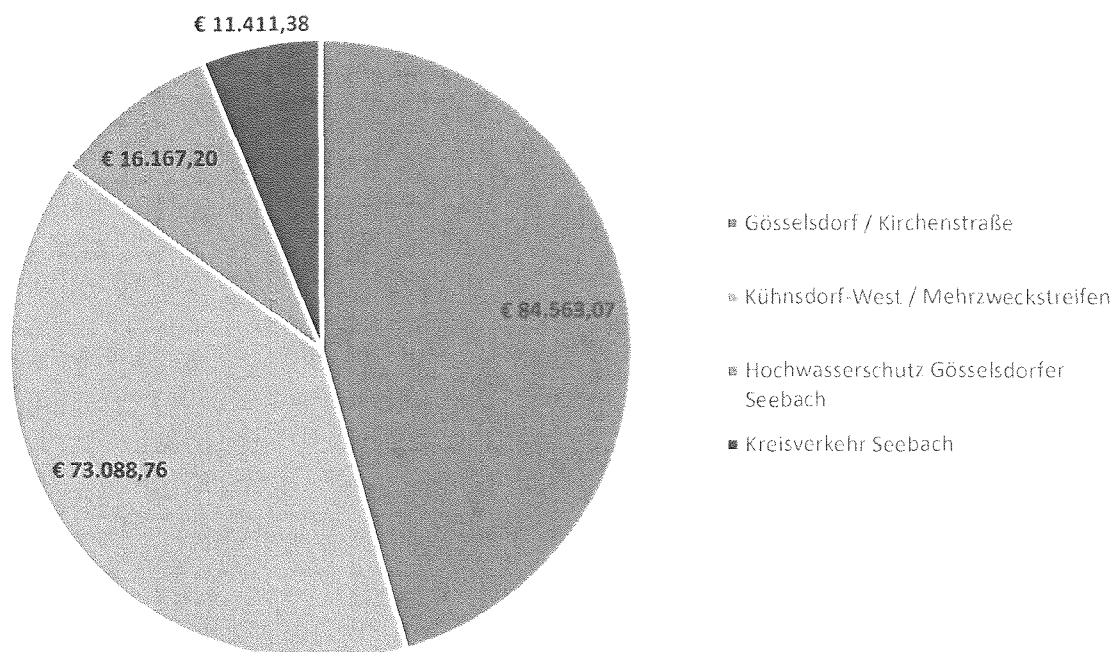
A.II.6	Amtsausstattung	€	583.232,80
---------------	------------------------	----------	-------------------

Beispiele: Computer, Büroeinrichtungen, Büromaschinen, Küchen- und Haushaltsgeräte, Bekleidung, Schultafeln, Projektoren, Fernsehgeräte, Musikinstrumente



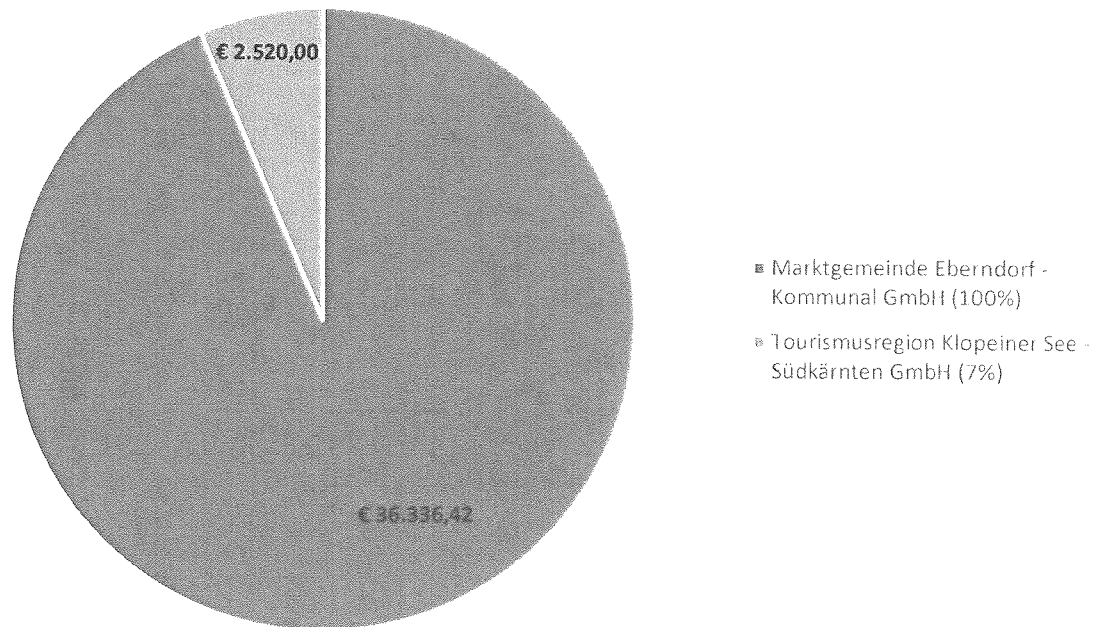
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau € 185.230,41

Aktuell: Gösselsdorf / Kirchenstraße, Kühnsdorf-West / Mehrzweckstreifen, Hochwasserschutz Gösselsdorfer Seebach, Kreisverkehr Seebach



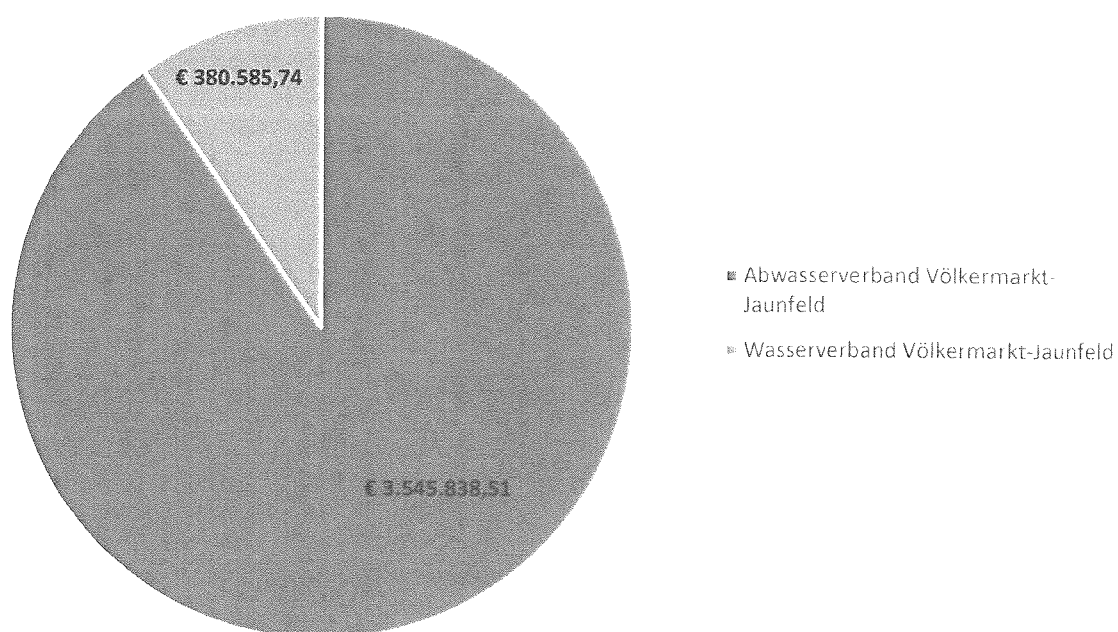
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen € 38.856,42

Erklärung: Beteiligung am Eigenkapital der Marktgemeinde Eberndorf - Kommunal GmbH und Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH



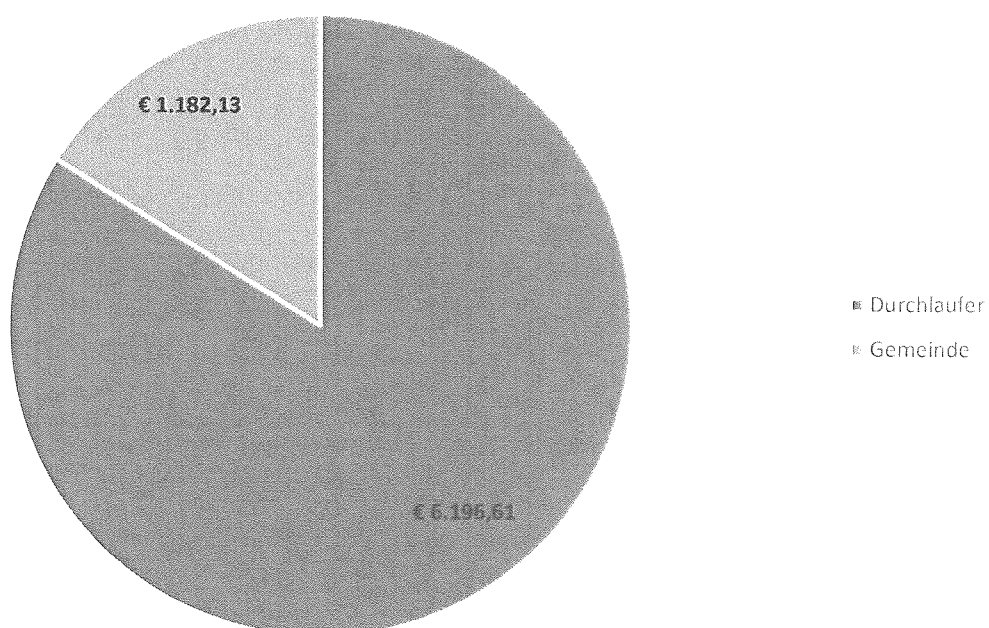
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	€ 3.926.424,25
--------------	--	-----------------------

Erklärung: Guthaben lt. Verrechnungskonten per 01.01.2020 bei Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und Wasserverband Völkermarkt-Jaunfeld; Darstellung aufgrund der Vorgabe der Gemeindeabteilung



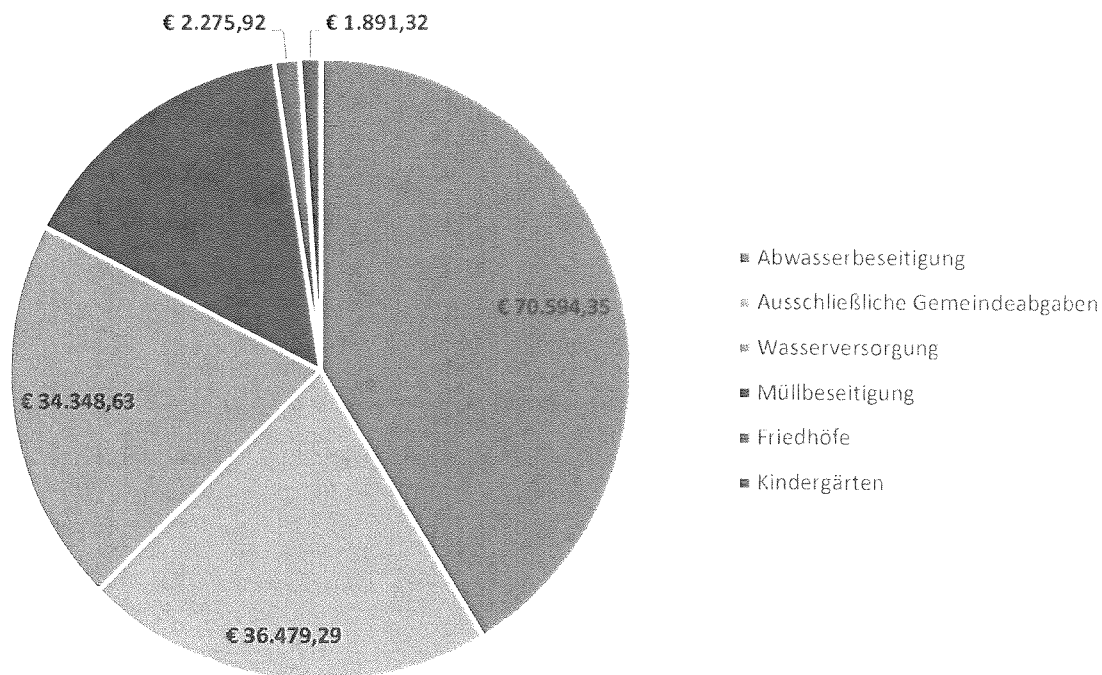
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	7.378,74
--------------	--	----------	-----------------

Erklärung: im Grunde genommen privatrechtliche Entgelte (z. B. Tierkörperentsorgungsgebühr, Hundemarken, Altstoffsammelzentrum-Entsorgungsbeitrag, Mieten) und Einnahmen, welche für Dritte eingehoben und weitergeleitet werden (Tierseuchenfondsbeitrag, Nächtigungstaxe, Jagdpacht)



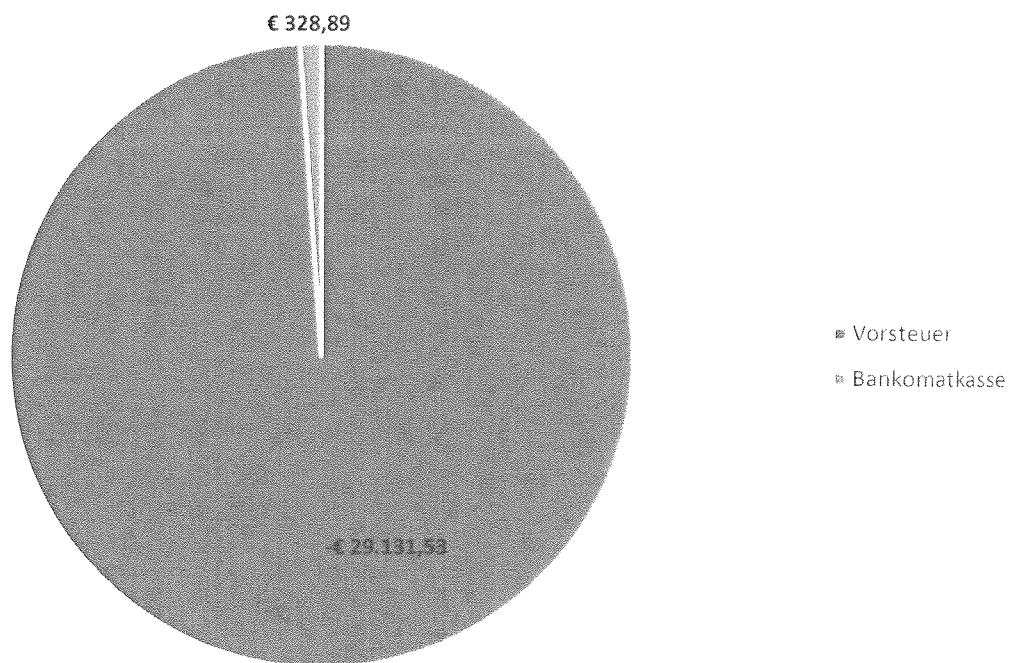
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	€	171.152,12
--------------	---	----------	-------------------

Erklärung: im Grunde genommen Abgaben, welche aufgrund von erlassenen Verordnungen vorgeschrieben werden (z. B. Kindergartenbeiträge, Benützungsgebühren, Bereitstellungsgebühren, Anschlussbeiträge, Grundsteuer, Kommunalsteuer, Ortstaxe, Zweitwohnsitzabgaben, Nebenansprüche)



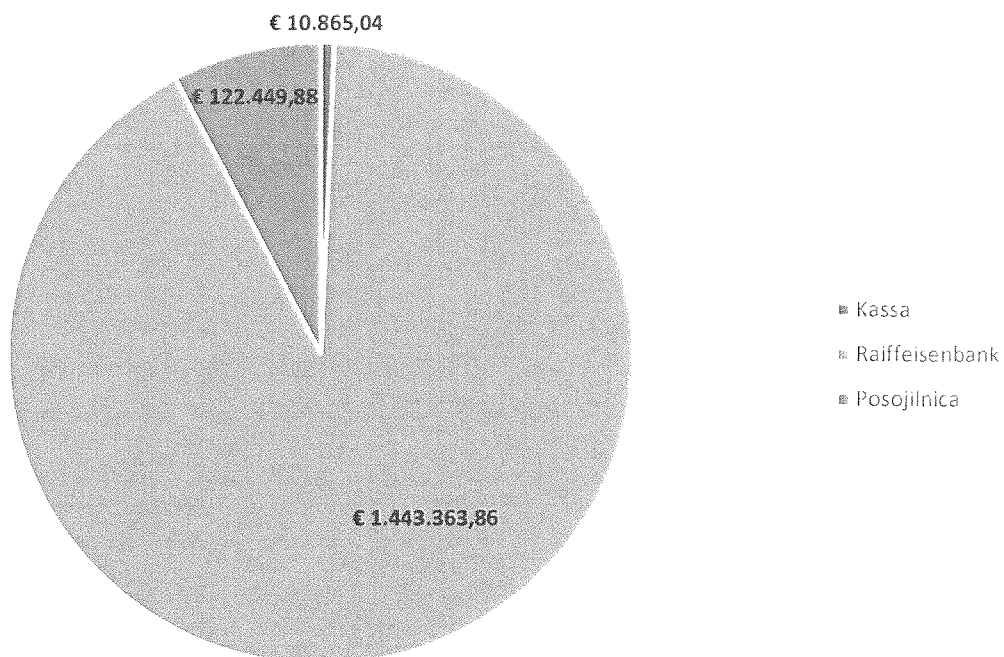
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (VUG)	€	- 28.802,64
--------------	--	----------	--------------------

Erklärung: Saldovorträge 2019 in der voranschlagswirksamen Gebärung (z. B. Vorsteuer, Bankomatkasse)



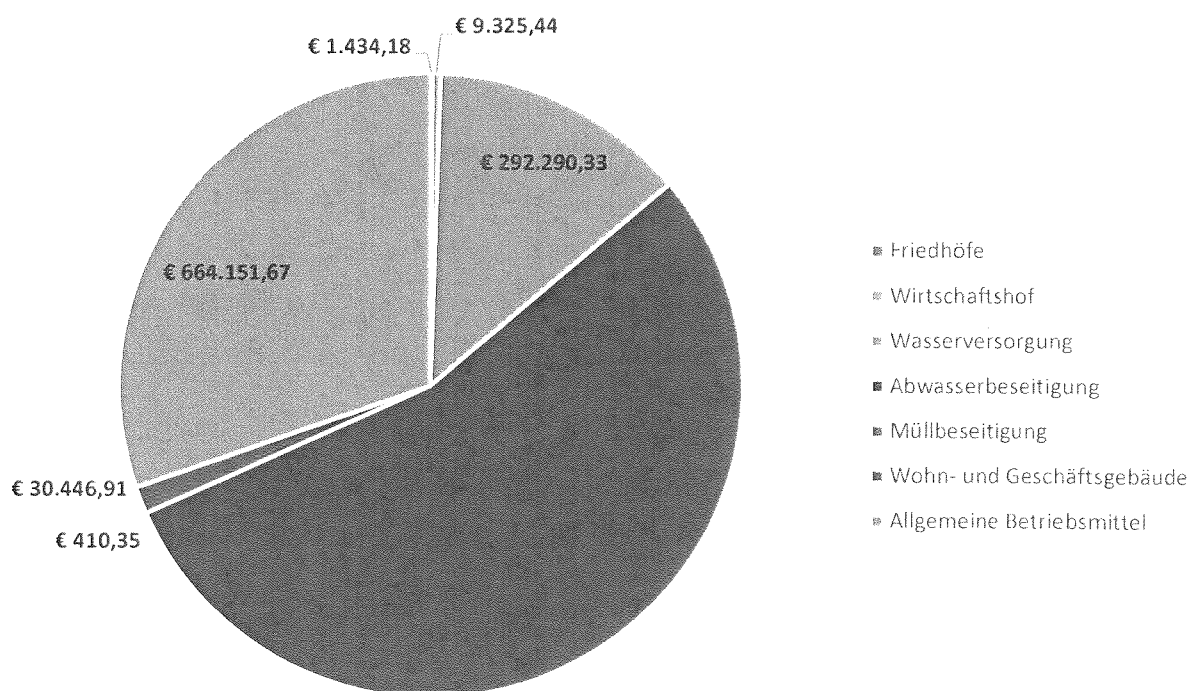
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	€	1.575.982,43
---------	------------------------------	---	--------------

Erklärung: Kassa- und Bankguthaben per 01.01.2020, Bankgarantien dürfen ab 01.01.2020 weder als Zahlungswege noch als Verwahrgelder dargestellt werden, weshalb es hier auch eine Differenz von € 173.319,00 im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 gibt



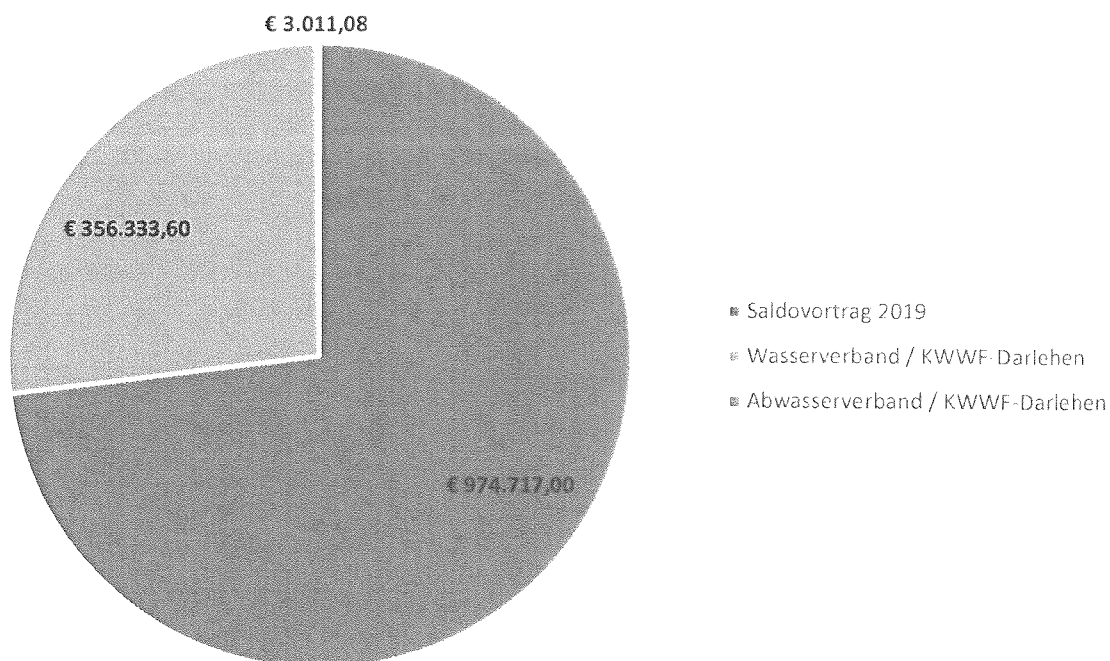
B.III.2 Zahlungsmittelreserven**€ 2.191.813,44**

Erklärung: Rücklagenbestände per 01.01.2020



B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung**€ 1.334.061,68**

Erklärung: Saldo vortrag 2019 (Einnahmen 2019 => Einzahlungen 2020; aufgrund der Änderung der Kontenpläne); Darstellung der KWWF-Darlehen bei den Verbänden aufgrund der Vorgabe der Gemeindeabteilung



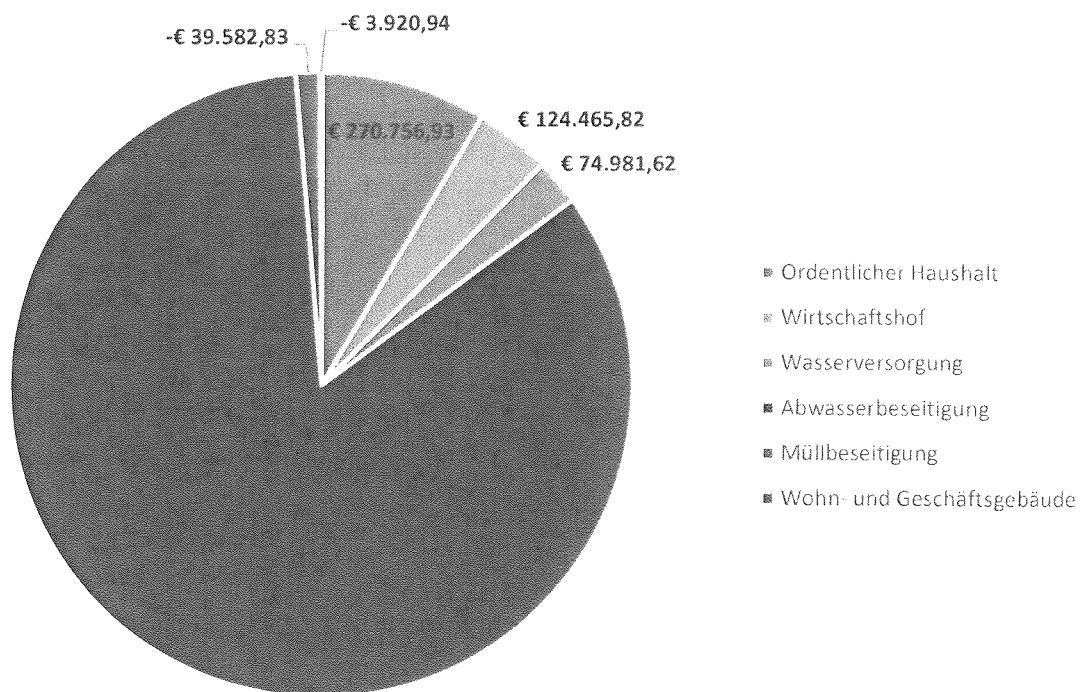
PASSIVE

C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	€ 17.532.262,89
--------------	-----------------------------------	------------------------

Erklärung: Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel

C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	€ 3.062.774,69
---------------	----------------------------------	-----------------------

Erklärung: Das kumulierte Nettoergebnis ergibt sich aus der Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen. In der vorliegenden Eröffnungsbilanz sind hier aufgrund der Vorgabe der Gemeindeabteilung die Überschüsse/Abgänge aus der Jahresrechnung 2019 ausgewiesen

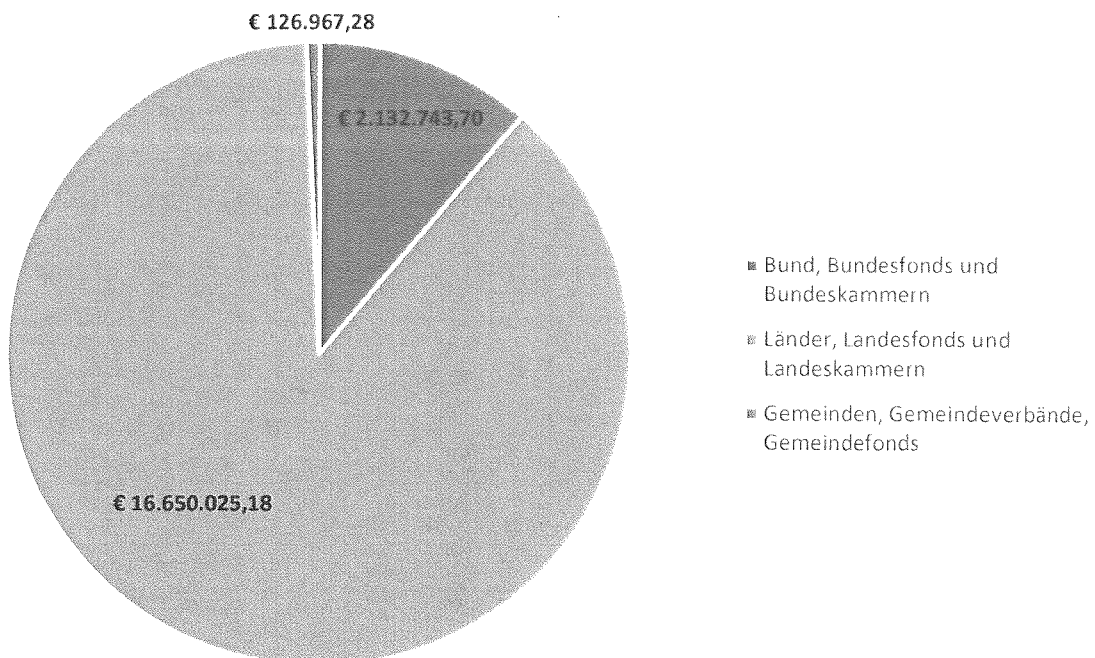


C.III.1	Haushaltsrücklagen	€	2.191.813,44
----------------	---------------------------	----------	---------------------

Erklärung: analog B.III.2; gemäß Rahmenbedingungen der Gemeindeabteilung vom 26.02.2020 sind Zahlungsmittelreserven auf der Aktiv- und auf der Passivseite darzustellen

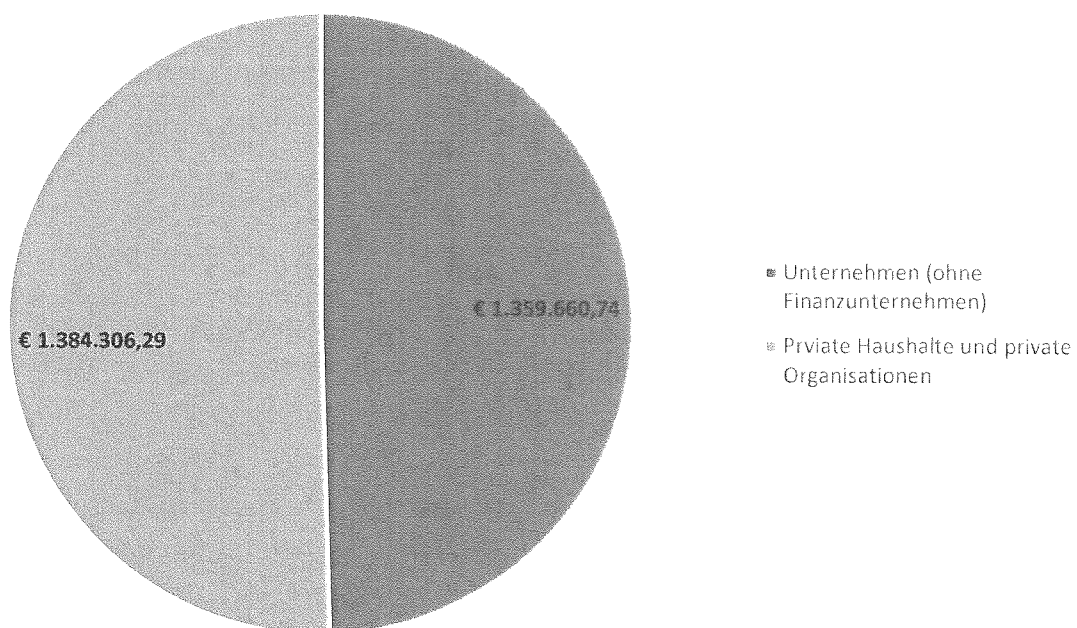
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	€	18.909.736,16
--------------	--	----------	----------------------

Erklärung: Kapitaltransferzahlungen von Bund, Ländern, Gemeinden, Bedarfszuweisungen für die diverse Projekte



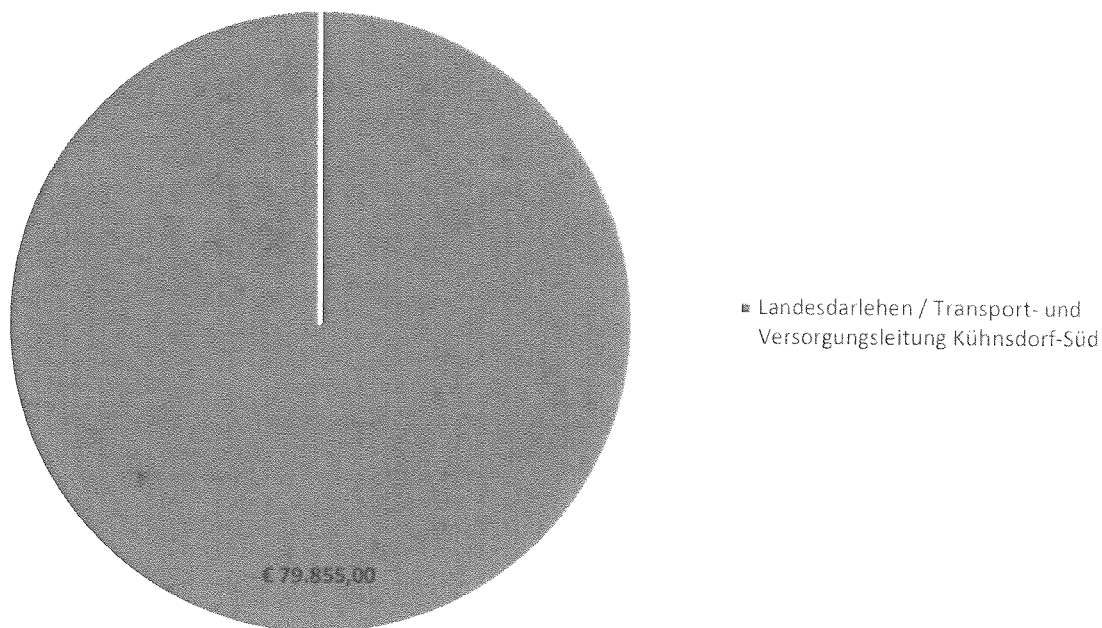
D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen € 2.743.967,03

Erklärung: Anschlussbeiträge von privaten Haushalten, Kostenbeiträge der Kameradschaften bei Geräte-/Fahrzeuganschaffungen



E.I.1	Langfristige Finanzschulden	€	79.855,00
--------------	------------------------------------	----------	------------------

Erklärung: Landesdarlehen für den Bauabschnitt Transport- und Versorgungsleitung Kühnsdorf-Süd



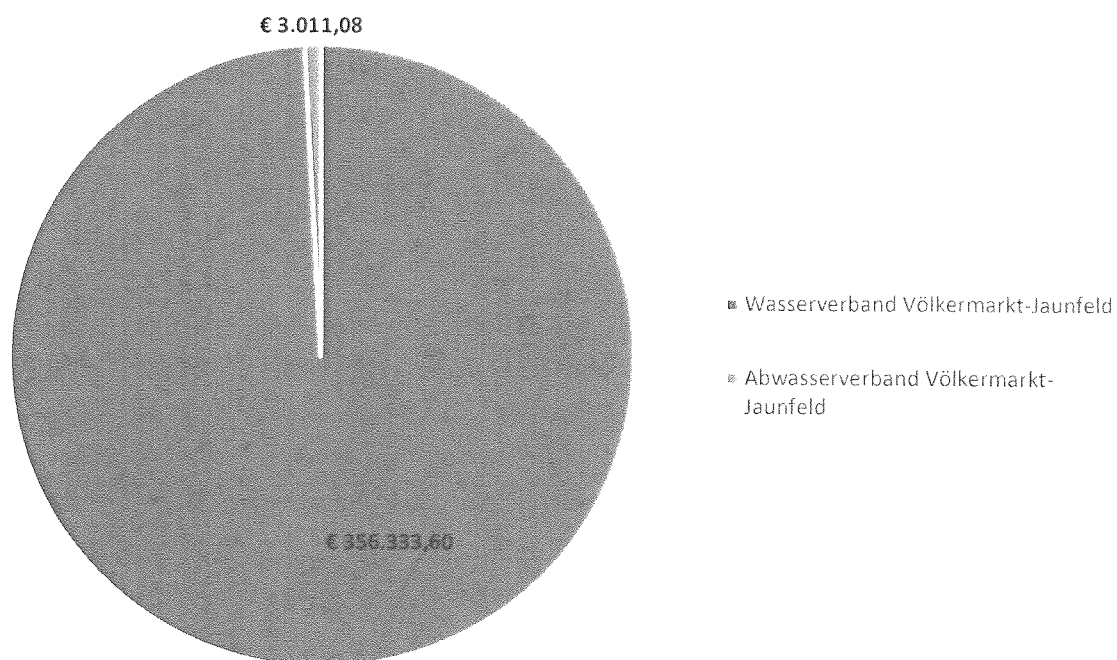
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	€	136.957,16
---------------	---------------------------------	----------	-------------------

Erklärung: Finanzierungsleasing für das Mehrzweckgerät Hako Citymaster am Bauhof; Operating-Leasing, wie es bei den Kopiergeräten üblich ist, wird in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen und als laufender Aufwand verbucht



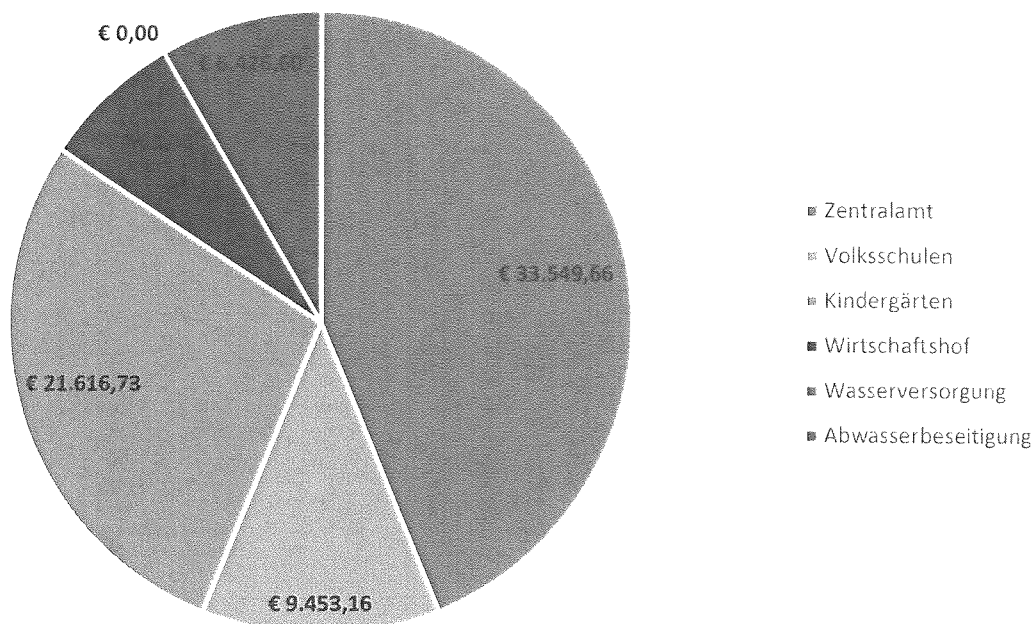
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	€	359.344,68
--------	---	---	------------

Erklärung: KWWF-Darlehen per 01.01.2020 bei Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und Wasserverband Völkermarkt-Jaunfeld; Darstellung aufgrund der Vorgabe der Gemeindeabteilung



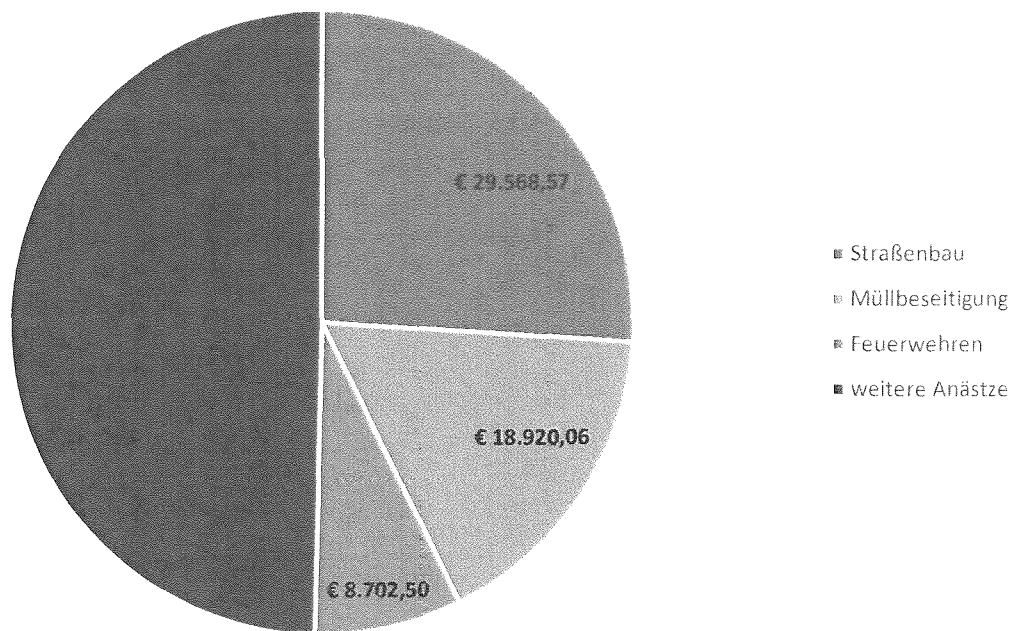
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	€	136.957,16
----------------	--	----------	-------------------

Erklärung: Rückstellungen für Jubiläumsgelder; der Großteil ist ohnehin ein einer Auslagerversicherung gedeckt; hier handelt es sich nur um jenen Anteil, wo eine Versicherung aufgrund der kurzen Laufzeit nicht sinnvoll gewesen wäre



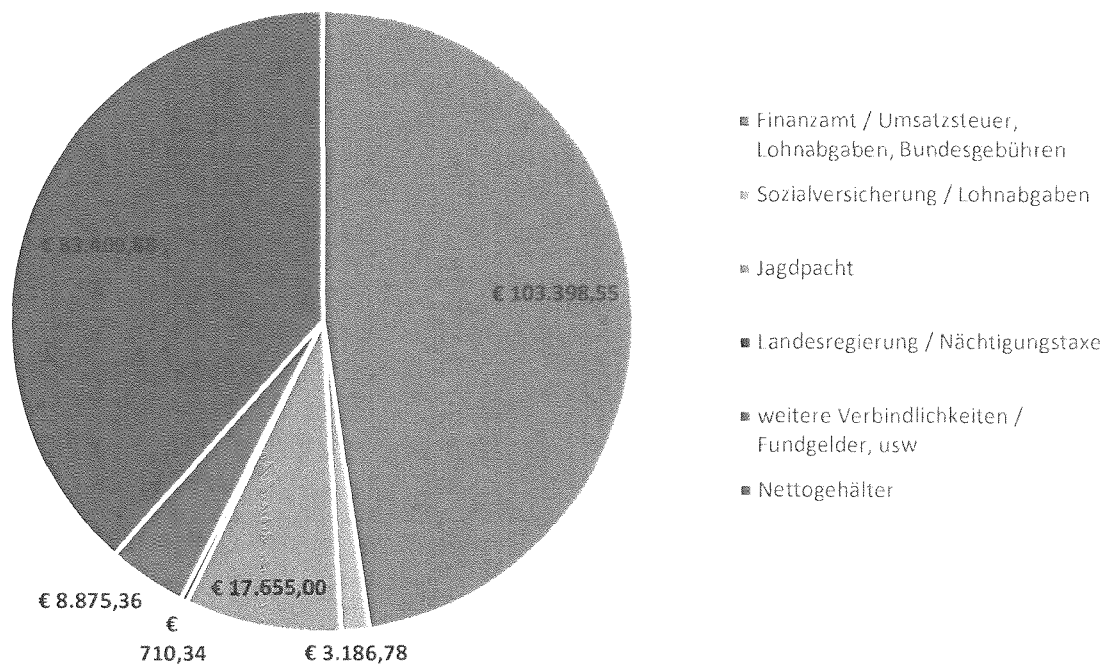
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	113.556,55
---------------	--	----------	-------------------

Erklärung: offene Rechnungen per 01.01.2020



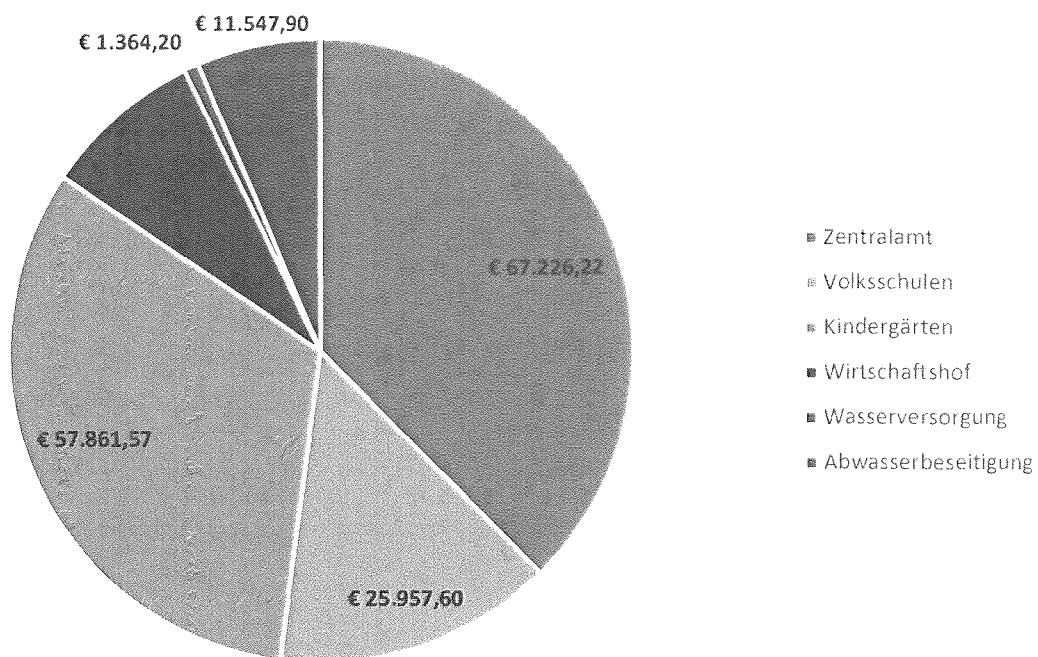
F.II.4 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VUG) € 50.416,15

Beispiele: Umsatzsteuer, Lohnabgaben, Jagdpacht, Nächtigungstaxe, Fundgelder



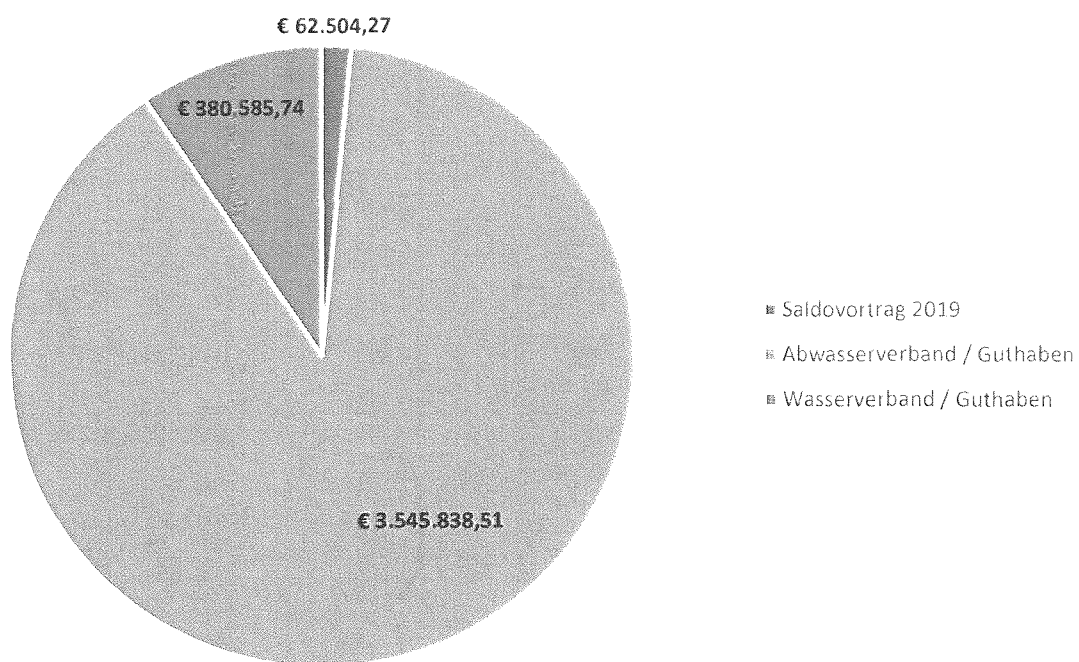
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube € 136.957,16

Erklärung: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube



F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung € **3.988.928,52**

Erklärung: Saldo vortrag 2019 (Ausgaben 2019 => Auszahlungen 2020; aufgrund der Änderung der Kontenpläne); Darstellung der Guthaben bei den Verbänden aufgrund der Vorgabe der Gemeindeabteilung



Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WIDNIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Eröffnungsbilanz 2020 mit einer Bilanzsumme von € 49.425.009,16 (AKTIVA + PASSIVA), wie vorgetragen, zu beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 3) Jagdangelegenheiten

a) Feststellung und Zerlegung des Gemeindejagdgebietes

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 29.06.2020

Berichterstatter:

GR Florian JÖRG

Mit Wirkung vom 31.12.2020 endet die derzeit laufende Periode der freihändigen Jagdverpachtung. Voraussetzung für eine neue Verpachtung einer Gemeindejagd ab 01.01.2021 ist die Feststellung des Gemeindejagdgebietes bzw. dessen Zerlegung in selbständige Gemeindejagdgebiete.

Betreffend die Zerlegung der Gemeindejagdgebiete wurde eine Aussprache am 10.06.2020 bei Anwesenheit der Obmänner (bzw. eines Stellvertreters) der Jagdgesellschaften I bis V sowie weiterer Gemeindevertreter (Bgm. Wedenig, Jagdreferent Wintschnig, AL Schöpfer und Sachbearbeiterin Mosgan) anberaunt.

Bei dieser Aussprache haben sich alle Obmänner (Revier I - Helmut Malloth, Revier II - Blasius Jäger, Revier III - Ing. Regvar für Lukas Kraut, Revier IV - Josef Erschen und Revier V - Alfred Kassl) mit der Zerlegung des Gemeindejagdgebietes in fünf selbständige Gemeindejagdgebiete, wie dies auch bisher Geltung hatte, einverstanden erklärt.

Die langjährigen Jagdpächter (Jagdgesellschaften I, II, III, IV und V) haben sich durch ihre umsichtige und auf ein gutes Verhältnis zu den Grundeigentümern bedachte Jagdausübung auch als künftige Pächter qualifiziert.

Antragsteller:

GR Florian JÖRG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, da mittlerweile auch die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die drei Eigenjagden Kolm, Gösselsdorfer See und Sonnegg vorliegen,

- a) das Gemeindejagdgebiet Eberndorf festzustellen,
- b) das Gemeindejagdgebiet Eberndorf wie bisher in die selbständigen Gemeindejagdreviere Eberndorf I, II, III, IV und V zu zerlegen (siehe beiliegenden Arbeitsplan) und
- c) im Zusammenhang mit den gemeindeübergreifenden Anschluss- und Abtauschflächen zwischen den Gemeinden Globasnitz und Eberndorf im Bereich von St. Stefan sollen diese wie im Jahr 2010 (lt. beiliegendem Abrundungsplan - von Gemeindejagd Globasnitz zu Gemeindejagd Eberndorf (Revier IV) 45 ha 1402 m², von Gemeindejagd Eberndorf (Revier III und IV) zu Gemeindejagd Globasnitz 45 ha 8410 m²) einvernehmlich festgelegt, beibehalten bleiben.

Diesbezüglich ist es erforderlich, dass die Gemeinde Globasnitz einen gleichlautenden Gemeinderatsbeschluss bezüglich der vorangeführten Anschluss- und Abtauschflächen

herbeiführt. Laut Schreiben von Amtsleiter Opetnik vom 08.06.2020 wird dieser Beschluss auch seitens des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz in der nächsten Sitzung gefasst.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

b) Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 29.06.2020

Berichtersteller:

GR Florian JÖRG

Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat für die Jagdpachtperiode 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 zu erfolgen, wobei die hierfür notwendigen Schritte die Verwaltung der Marktgemeinde Eberndorf vorzubereiten hat.

Seitens der Gemeinde wurde bei den Jagdgesellschaften I bis V bereits angefragt, ob das Interesse besteht, dass die Verpachtung des Jagdausübungsrechts aus freier Hand an sie vergeben wird. Alle fünf Jagdgesellschaften wollen die zukünftig festgestellten Gemeindejagdgebiete weiterhin pachten. Zur Verpachtung des Jagdausübungsrechts aus freier Hand in einer Gemeinde ist die Zustimmung des neuen Jagdverwaltungsbeirates erforderlich.

Antragsteller:

GR Florian JÖRG

Für die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates wird dem Gemeinderat empfohlen:

1. Zum Vorsitzenden des Jagdverwaltungsbeirates wird Herr Bürgermeister OSR Gottfried Wedenig, zum Stellvertreter Herr GV Friedrich Wintschnig bestellt.
2. Die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder beträgt 3 Mitglieder pro Revier, sowie 3 Ersatzmitglieder pro Revier.
3. Der Verordnungsentwurf mit der Zahl: D/7480/2020, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete I, II, III, IV und V ist vollinhaltlich zum Beschluss zu erheben. Diesem Entwurf hat am 10.06.2020 Frau Mag. Renate Scherling vom Amt der Kärntner Landesregierung die Zustimmung erteilt.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

TOP 4) Wasserversorgungsanlage Homitzberg - Annahme der Förderverträge

Vorberatung:

Gemeindevorstand am 29.06.2020

Berichtersteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDLNIC

Für die Errichtung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage ist man ursprünglich von vorläufigen förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 142.000,00 ausgegangen. Die entsprechenden Förderanträge wurden durch das Ziviltechnikerbüro Oberressl & Kantz GmbH bei den zuständigen Stellen in Bund und Land eingereicht. Nunmehr liegen die Förderverträge zur Annahme bzw. Beschlussfassung vor.

Bundesförderung

Demzufolge fördert das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 15,00% der förderbaren

Investitionskosten. Die vorläufige Gesamtförderung in Höhe von € 21.300,00 wird in Form von Investitionszuschüssen auf die Dauer von 25 Jahren ausbezahlt.

Landesförderung

Seitens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wird die Investition mit 14,00% gefördert. Die Fördersumme in Höhe von € 19.880,00 wird als rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen wird bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im Rückzahlungszeitraum beträgt ebenfalls 1%. Die Gesamtbelastung würde sich auf rd. € 26.500,00 belaufen.

Hiebei ist zu überlegen, ob dieses Fondsdarlehen in Anspruch genommen werden soll. So wurden z. B. beim Wasserverband die BA04 Errichtung Transportleitung Globasnitz und BA05 Sanierung Hochbehälter Eberndorf gänzlich ohne Fondsdarlehen umgesetzt.

Antragsteller:

Bgm. OSR Gottfried WEDENIG

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Bundesförderung, wie vorgetragen, anzunehmen. Die Landesförderung in Form eines rückzahlbaren Darlehens soll jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

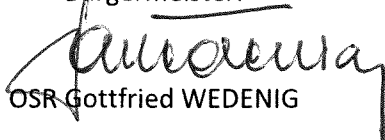
TOP 5) Personalangelegenheiten - VERTRAULICH

siehe Zusatzniederschrift!

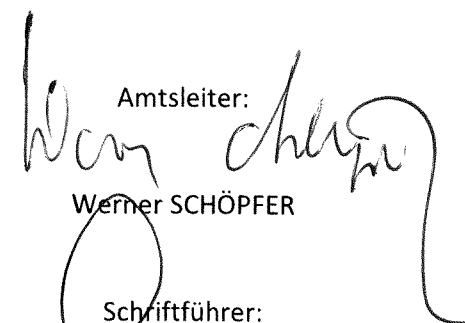
Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und schließt die Sitzung.

Eberndorf, 30.06.2020

Bürgermeister:


OSR Gottfried WEDENIG

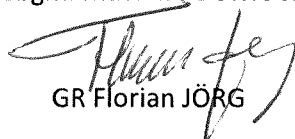
Amtsleiter:


Werner SCHÖPFER

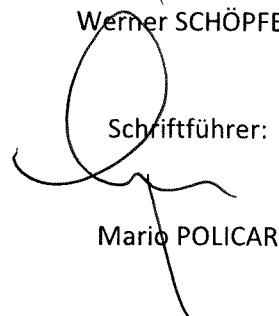
Protokollzeichner:



2. Vzbgm. Matthias BURTSCHER


GR Florian JÖRG

Schriftführer:


Mario POLICAR